

TEAMLIGA WNÖ 2019



Landesverbände Niederösterreich, Wien

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 2019

FÜR DIE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT VON NIEDERÖSTERREICH UND WIEN

St. Pölten, Wien, im November 2018

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Begriffe
- 2) Mindestgewicht der Wettkampfhantel
- 3) Frauenhantel
- 4) Einteilung
- 5) Berechnung
- 6) Gruppeneinteilung
- 7) Landesmeister
- 8) Durchführung der Kämpfe in den Klassen
- 9) Anzahl der Starter, Alter der Starter, Ausländer, Ersatzstarter bei Leistungsgutschrift
- 10) Punktesystem, Jugendpunkte
- 11) Sportpass
- 12) Gutpunkte, Gleichstand der Gutpunkte
- 13) Beginnzeiten
- 14) Verbandstermine, Wettkampfverschiebung
- 15) Abwaage, verspätetes Erscheinen
- 16) Veranstalter der Verein, in der Paarung erstgenannter Verein, Lokalwechsel
- 17) Abwesenheit des anreisenden Vereins
- 18) Ausschluss aus der Mannschaftsmeisterschaft
- 19) Nichterscheinen eines Schiedsrichters
- 20) Einsenden der Wettkampflisten
- 21) Gutschriften
- 22) Bekanntgabe des Endresultates
- 23) Dopingkontrollen in der Mannschaftsmeisterschaft
- 24) Teilnahmevoraussetzung
- 25) Authentische Auslegung

- 1) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind unter „Athleten/Starter/Jugendliche“ sowohl Frauen als auch Männer, unter „Wettkampfhantel“ die olympische Wettkampfstange (Männer 20 kg, Frauen 15 kg), jedoch keine Schülerhantel zu verstehen.
- 2) Bei Frauen beträgt das Mindestgewicht der Hantel 21 kg, bei Männern 26 kg.
- 3) Der veranstaltende Verein ist nicht verpflichtet, beim Start von Frauen eine Frauenhantel bereitzustellen. Wenn jedoch der Verein mit Frauen in der Mannschaft eine Frauenhantel zur Verfügung stellt, muss diese auch verwendet werden.
- 4) Die Mannschaftsmeisterschaft (Teamliga WNÖ) von NÖGV und WGV wird aufgrund eines Verbandsbeschlusses durch Berechnung nach Mannschaftsstärke eingeteilt. Zur Klasseneinteilung -welche alljährlich vorgenommen wird - haben die Vereine nach Ende der jährlichen Übertrittsfrist (15. - 30. November) unverzüglich ihren Kader für die Meisterschaft dem NÖGV, bzw. dem WGV Sportwart bekannt zu geben und gleichzeitig die Meldung mit wie vielen Mannschaften an der Meisterschaft teilgenommen wird, abzugeben. In der Mannschaftsmeisterschaft hat eine Wettkampfgemeinschaft (WKG) den Stellenwert eines Klubs. Die Sportwarte erstellen unter Beiziehung der von den Vereinen erstellten Unterlagen eine Rangliste, die als Grundlage für die Klasseneinteilung dient. Bei der Ranglistenerstellung ist im Besonderen die im Vorjahr erzielte Punktebestmarke der einzelnen Athleten, berechnet mit der ab 01. 01. 2017 gültigen Herren-Sinclairtabelle und Frauen-Sinclairtabelle zu berücksichtigen.
- 5) Für die Berechnung der Mannschaften wird die beste Sinclairpunkteleistung der genannten Athleten des jeweiligen Vorjahres gewertet. Hat ein genannter Athlet keinen Start im abgelaufenen Jahr, dann wird die Leistung des vorangegangenen Jahres (abzüglich 20 Sinclairpunkten pro Jahr ohne Start) gewertet. Alle WGV/NÖGV Vereine können an der Teamliga WNÖ teilnehmen. Genannt werden können nur Athleten/Athletinnen mit gültigem ÖGV Sportpass. Startberechtigung in der Teamliga WNÖ haben alle Athleten/Athletinnen die von ihrem Verein bis 02. Dezember 2018 beim WGV/NÖGV genannt werden. Im Meisterschaftsjahr 2019 können nur Anfänger (=Neuanmeldung mit ÖGV Sportpass) oder Athleten/Athletinnen die 2018 keinen Start hatten in der Mannschaftsmeisterschaft nachnominiert werden. Startet ein Verein mit zwei Mannschaften, werden für die erste Mannschaft die besten vier Athleten durch

den NÖGV, bzw. den WGV „abgestempelt“, d. h. diese haben in der 2. Mannschaft keine Startberechtigung. Beträgt die Differenz der Punkteleistung zwischen dem viert- und fünftbesten Athleten fünf Punkte (oder weniger), kann der Verein den vierten Athleten selbst benennen. Im Falle einer Sperre eines Athleten werden auch während der Meisterschaft die vier Athleten neu festgelegt (der nächstbeste Athlet aus der Vorjahresrangliste rückt nach). Im Falle des Auslaufens einer Sperre eines Athleten werden auch während der Meisterschaft die vier Athleten neu festgelegt. Freiwilliges Sperren von weiteren Athleten für den Start in der 2. Mannschaft ist möglich.

- 6) Siehe Anhang „Einteilung Mannschaftsmeisterschaft Teamliga WNÖ 2019“
- 7) Die Mannschaften die in der **ÖGV Bundesliga** können nicht Landesmeister von NÖ oder Wien werden. Der Durchführungsmodus zur Ermittlung des Titels „Landesmeister“ wird von den Landesverbänden bestimmt. NÖGV: Der Durchschnitt aller Wettkämpfe. WGV: Der Durchschnitt der vier besten Wettkämpfe.
- 8) Wenn die Ligen aus 4 Mannschaften bestehen: Die Meisterschaft Hin- und Rückrunden.
Wenn die Ligen aus 5 Mannschaften bestehen: Die Meisterschaft Hin- und Rückrunden. In jeder Runde ist eine Mannschaft kampffrei.
- 9) Eine Mannschaft soll aus fünf Athleten die mindestens das Jugendalter (14 Jahre) erreicht haben, bestehen.
Es besteht jedoch die Möglichkeit statt des fünften Athleten nur im Reißen und ein anderer Athlet nur im Stoßen einzusetzen. In jedem Fall muss mit Abwaageschluss bekanntgegeben werden in welcher Besetzung eine Mannschaft antritt.
Als Startberechtigung gilt die fristgerechte Nennung für die Mannschaftsmeisterschaft beim NÖGV bzw. WGV sowie der Besitz eines gültigen ÖGV Sportpasses.
Ein Start mit weniger als fünf Athleten/Athletinnen ist möglich, doch muss mit mindestens vier Athleten gestartet werden. Die in einer Mannschaft wegen einer ev. erfolgten Leistungsgutschrift ausfallenden Athleten können durch andere Starter – ohne Anrechnung ihrer Leistung auf das Kampfgeschehen (d. h. außer Konkurrenz) – ersetzt werden. Abgesehen von dieser Regel ist mit Zustimmung des/der Wettkampfgegner ein weiterer Athlet außer Konkurrenz startberechtigt. Ein späterer Eintritt fehlender Starter bei einem Kampf ist verboten.
- 10) Die Meisterschaft wird im olympischen Zweikampf ausgetragen und nach dem derzeit gültigen Punktesystem (Sinclair - Tabelle ab 2017 für Männer, Sinclair – Tabelle ab 2017 für Frauen in der MM angewendet) bewertet. Bei der Bewertung der Leistung eines männlichen Athleten wird das Reiß- bzw. Stoßergebnis mit dem Faktor der Herren-Sinclairtabelle des jeweiligen Körpergewichts multipliziert. Frauen werden in der Mannschaftsmeisterschaft nach der jeweils gültigen Damensinclairtabelle gewertet, wobei der Sinclairfaktor mit 1,5 multipliziert wird. Berechnungsbeispiel: Athletin XY hat ein Körpergewicht von 57,8 kg und somit einen Damensinclairfaktor von 1,3844. Mit dem Faktor von 1,5 ergibt sich eine Sinclairfaktor von 2,0766. Mit einer Leistung von 58 kg im Reißen sowie 78 kg im Stoßen ergäbe das eine Leistung von $58 \times 2,0766 + 78 \times 2,0766 = 120,44 + 161,97 = 282,41$ Punkte. Der Sinclairfaktor wird immer auf vier (4) Nachkommastellen, die Sinclairpunkte auf zwei (2) Nachkommastellen gerundet. Beim Einsatz von U15/U17 Athleten wird der Mannschaft ein Nachwuchsbonus angerechnet. Beim Ansatz von einem/r U15/U17 Athleten erhält die Mannschaft einen Bonus von 30 Sinclairpunkte (13 im Reißen / 17 im Stoßen), für jede/n weitere/n U15/U17 Athleten erhält die Mannschaft einen Bonus von 15 Punkten (6 / 9). Der Nachwuchsbonus wird für maximal drei Athleten vergeben. Insgesamt sind somit bis zu 60 Nachwuchsbonuspunkten möglich ($1 \times 30 + 2 \times 15$). Der Nachwuchsbonus gilt auch bei Totalversagern. Tritt ein Jugendlicher nur in einer Teildisziplin an, so erhält die Mannschaft den Nachwuchsbonus nur für die jeweilige Teildisziplin. Der Jugendbonus gilt auch bei einem Totalversager.
- 11) Jeder in der Mannschaftsmeisterschaft startberechtigte Athlet einer Mannschaft muss sich dem Schiedsgericht gegenüber mit einem gültigen Sportpass mit gültiger Lizenz ausweisen. Ein Start ohne Sportpass ist nicht möglich. Bei Vorlage eines ungültigen Sportpasses ist der Start durch das Schiedsgericht ausnahmslos zu untersagen. Der gültige Sportpass muss vor Abwaageschluss dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Das Nachbringen von Lizenzen nach Ablauf der Abwaagezeit ist nicht gestattet.

Ein Sportpass ist gültig, wenn:

- a) die Bestätigung des ÖGV-Sekretariats
- b) ein Lichtbild, aus dem die Identität des Starters zweifelsfrei hervorgeht
- c) eine gültige ÖGV Lizenz
- d) eine gültige Teamliga WNÖ Lizenz

im Sportpass vorhanden sind.

Für die rechtzeitige Übergabe des richtigen und gültigen Sportpasses ist die Vereinsleitung verantwortlich. Wird die Ungültigkeit des Sportpasses nach Abwaageschluss festgestellt, darf der Athlet nicht an den Start gehen bzw. ist das Ergebnis des betroffenen Athleten sofort vom Schiedsrichter zu streichen.

- 12) Bei den Kämpfen in den Klassen der Teamliga WNÖ werden Punkte wie folgt vergeben:

- 3 Punkte für den Sieg
- 2 Punkte für den Sieg und Sieg in einer Disziplin
- 1 Punkt für eine Niederlage und ein Sieg in einer Disziplin
- 1 Punkt für ein Unentschieden
- 0 Punkte für eine Niederlage.

Ist die Punkteanzahl gleich, dann entscheidet (in dieser Reihenfolge):

- a) Die Differenz der Leistungspunkte
- b) Die höhere Summe der drei besten im Laufe der Meisterschaft erzielten Leistungen.

- 13) Für Meisterschaftskämpfe werden folgende variable Beginnzeiten festgelegt, wobei der Heimverein das Recht hat, den Beginn innerhalb der nachstehend angeführten Zeit zu bestimmen. Diese Beginnzeiten müssen jedoch für die gesamte Meisterschaft gelten und mit der Nennung für die Mannschaftsmeisterschaft dem NÖGV und WGV bekannt gegeben werden.

Samstag: Kampfbeginn zwischen 14:00 und 20:00 Uhr
Freitag: Kampfbeginn zwischen 18:00 und 20:00 Uhr
Sonn-Feiertag: Kampfbeginn zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

Jede Verschiebung der Beginnzeit erst am Wettkampftag selbst ist auch im Einverständnis beider Kampfpartner verboten. Sollte bezüglich der Verschiebung eines Wettkampfes zwischen den teilnehmenden Vereinen keine Einigung erzielt werden, entscheiden die Ligaverantwortlichen der Landesverbände.

- 14) Die Wettkämpfe sind am festgesetzten Verbandstermin (Samstag) zu veranstalten. Als Ausweichtermin gilt immer der vor diesem Samstag liegende Freitag, bzw. der diesem Samstag folgende Sonntag. Verschiebungen innerhalb eines Wochenendes müssen dem Wettkampfgegner, den Verbänden und den Schiedsrichterobleuten mindestens 3 Wochen vor dem Wettkampftermin bekanntgegeben werden. Diese Ausweichtermine bedürfen keiner Einverständniserklärung des Wettkampfgegners und können ohne vorherige Genehmigung durch den NÖGV und WGV gewählt werden.

Eine Verschiebung der festgesetzten Meisterschaftskämpfe ohne Einverständnis des Wettkampfgegners und ohne Genehmigung des NÖGV und WGV auf andere Termine ist nicht erlaubt. Derartige Terminänderungen sind dem NÖGV, WGV (Sportwarte Mannschaftsmeisterschaft) und den Schiedsrichterobleuten mindestens 3 Wochen im Voraus zur Kenntnis zu bringen. Aus diesem Schreiben muss die Zustimmung beider Wettkampfgegner ersichtlich sein (Unterschrift und Vereinsstempel).

- 15) Die Abwaage beginnt in jedem Fall 60 Minuten vor Vorstellung (Beginnzeit) und endet 30 Minuten vor dem der Vorstellung (Beginnzeit). Der Startbeginn ist 10 Minuten nach der Vorstellung. Nur zeitgerecht erschienene Starter haben Anrecht auf Abwaage und nur solche dürfen gewogen werden. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich bereits innerhalb der 30 Minuten Abwaagezeit im wiegebereiten Zustand beim amtierenden Schiedsrichter im Wiegeraum gemeldet haben. Die Abwaage der Starter hat

grundsätzlich vor Ablauf der Abwaagezeit zu erfolgen. Der Austausch auch bereits gewogener Starter innerhalb der Abwaagezeit ist gestattet. Das Körpergewicht der Starter ist bis auf 100 Gramm zu ermitteln. Innerhalb der Abwaagefrist kann sowohl Unter- als auch Übergewicht korrigiert werden. Der betroffene Starter darf in der Abwaagefrist mehrmals auf die Waage steigen, das zuletzt ermittelte Gewicht wird für die Wertung herangezogen. Die Verwendung von Federwaagen ist verboten. Der Zeitraum von 30 Minuten bzw. Abwaageschluss und Vorstellung dient zur Vorbereitung der Starter und des Schiedsrichters. Ein Uhrenvergleich vor Beginn der Abwaage wird empfohlen. Verspätet erscheinende Mannschaften (jedoch nicht Einzelathleten) können antreten, wenn sie sich vor Kampfbeginn beim Gegner und Schiedsrichter melden, doch sind in solchen Fällen dem NÖGV/WGV Meldungen in schriftlicher Form zu übermitteln. Der NÖGV/WGV prüft die Verspätungsgründe und entscheidet über die Anerkennung der Leistung.

- 16) Der in der Paarung erstgenannte Verein ist immer der veranstaltende Verein. Dieser Verein ist für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Durchführung des verantwortlich. Bei einem Lokalwechsel im Laufe der Meisterschaft sind der NÖGV, WGV und alle Vereine der Klasse unverzüglich schriftlich zu informieren. Wurde dieser Verpflichtung durch einen Verein nicht, oder nicht zeitgerecht entsprochen, so gehen alle Folgen zu seinen Lasten.
- 17) Tritt zu einem festgesetzten Meisterschaftskampf wegen Abwesenheit des anreisenden Vereins nur der veranstaltende Verein an, so wird dieser die Meisterschaftsleistung mit 6:0 Leistungspunkten und 2 Gutpunkten gewertet. Die Leistung des veranstaltenden Vereines muss auch im Alleingang abgenommen werden. Tritt jedoch der veranstaltende Verein trotz zeitgerechter Anwesenheit und Vollzähligkeit des anreisenden Vereins nicht an, so hat eine Leistungsabnahme des anreisenden Vereines im Alleingang nur dann zu erfolgen, wenn die einwandfreie und kostenlose Durchführung des Wettkampfes gewährleistet ist. In solchen Fällen ist dem NÖGV und WGV schriftlich Meldung zu machen.
- 18) Ein Verein, der aus eigenem Verschulden zu zwei Meisterschaftskämpfen nicht antritt, wird wegen mangelnder Aktivität aus der Meisterschaft ausgeschlossen und es werden alle bis zum Ausscheiden erzielten Ergebnisse gestrichen. Tritt eine Mannschaft freiwillig während der MM aus, oder wird sie wegen mangelnder Aktivität aus der MM ausgeschlossen und nennt sie für das darauffolgende Jahr eine Mannschaft für die MM bleibt diese Mannschaft voraussichtlich in der gleichen Klasse in der sie vor dem Ausscheiden/Ausschluss eingeteilt war. Die endgültige Entscheidung bleibt dem NÖGV und WGV Vorstand vorbehalten. Bei Nichtantreten zu einem Meisterschaftskampf ist eine Strafgebühr von € 200,- (gilt für alle Klassen) zu bezahlen. Im Falle des Ausscheidens aus der laufenden Meisterschaft sind für jeden Wettkampf, der nicht absolviert wird € 200,- zu bezahlen. Liegen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor, sind diesem dem NÖGV und WGV-Vorstand bekannt zu geben. Eine Entscheidung bezüglich der fälligen Strafgebühr treffen in diesem Fall die Ligaverantwortlichen des NÖGV, bzw. WGV.
- 19) Bei Nichterscheinen eines nominierten Schiedsrichters zu einem Wettkampf müssen sich die beteiligten Vereine auf einen Ersatz aus anwesenden, lizenzierten Schiedsrichtern einigen. Bei Nichteinigung muss jeder der beteiligten Vereine einen Schiedsrichter vorschlagen, über den das Los entscheidet. Bei Verletzung dieser Bestimmung durch einen Verein tritt Punkteverlust ein.
- 20) Die Wettkampfliste (Kopie) ist vom veranstaltenden Verein unverzüglich an den NÖGV, WGV und ÖGV per Post bzw. per E-Mail (ergebnisse@gewichtheben.net) zu schicken.
- 21) Für Athleten, die in einem vom ÖGV oder Landesverband aufgestellten Kader auf einen internationalen Einsatz vorbereitet werden, oder die an einem Meisterschaftstermin bei einer vom ÖGV oder Landesverband beschickten internationalen Konkurrenz als Starter teilnehmen, kann in begründeten Fällen ausnahmslos der NÖGV/WGV Sportwart eine Leistungsgutschrift erteilen. Zu diesen Konkurrenzen zählen: Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, EU-Meisterschaften, sowie internationale Turniere und Länderkämpfe.
Ebenso können Leistungsgutschriften für Athleten und AthletInnen beantragt werden, welche sich zum Zeitpunkt des Wettkampfes in den staatlichen Instruktoren Ausbildung oder der staatlichen Trainerausbildung (Trainer-spezialkurs) für Gewichtheben befinden.
Es werden maximal 2 Leistungsgutschriften pro Mannschaft vergeben. Werden mehr als 2 Leistungsgutschriften für eine Mannschaft benötigt bzw. vom Sportwart der Landesverbände als notwendig erachtet, ist der Wettkampf verbindlich auf einen anderen Termin zu verschieben. Für die rechtzeitige Vereinbarung der Verschiebung ist jener Verein, der die Leistungsgutschriften beantragt, verantwortlich. Die gegnerische Mannschaft ist jedoch verpflichtet einer Verschiebung zuzustimmen.

Für die Leistungsgutschrift wird die Zweikampfleistung des jeweils letzten Mannschaftsmeisterschaftskampfes des Athleten, bei dem mindestens ein gültiger Reiß- und Stoßversuch erzielt wurde herangezogen. Ansuchen um Leistungsgutschriften sind 14 Tage vor dem Wettkampf an den Sportwart des jeweiligen Landesverbandes zu richten.

Erteilte Gutschriften sind dem Kampfgericht und dem Wettkampfgegner schriftlich innerhalb der Wiegezeit vorzulegen.

- 22) Alle Athleten einer Mannschaft müssen bei der Bekanntgabe des Endresultates in der Sportbekleidung (Trainingsanzug oder Dress) auf der Treppe erscheinen. Ist es einem Athleten nicht möglich, bei der Bekanntgabe des Resultates auf der Treppe zu erscheinen, so hat er den Grund dem Schiedsrichter - bei dem er sich auch abzumelden hat - bekannt zu geben. Wird diese Bestimmung auch nur von einem Athleten nicht eingehalten, wird der betroffene Verein mit einer Geldstrafe von € 100,- belegt. Alle Strafgeldbühnen, die vom NÖGV, bzw. vom WGV vorgeschrieben wurden, müssen vor dem nächsten Meisterschaftskampf an den NÖGV, bzw. den WGV entrichtet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung werden alle Resultate bis zur Bezahlung der Strafe auf ein 6:0 für den jeweiligen Gegner abgeändert. Das Schiedsgericht wird angewiesen, Verstöße zu protokollieren und zusätzlich unverzüglich dem NÖGV und WGV Schiedsrichterobmann bzw. ein anderes Mitglied des NÖGV und WGV Vorstandes telefonisch zu verständigen.
- 23) In der NÖGV und WGV Mannschaftsmeisterschaft können Dopingkontrollen der NADA und des ÖGV in allen Ligen durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Antidopinggesetzes. Bei jeder Austragung eines Meisterschaftskampfes ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich, dass ein Raum mit Tisch und Sesseln, anschließend WC/Waschraum und einem Warteraum für die Kontrolle zur Verfügung stehen. Außerdem müssen zur eventuellen Kontrolle Getränke (Mineralwasser) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
- 24) Voraussetzung für die Teilnahme der Vereine an der NÖGV und WGV Mannschaftsmeisterschaft ist, dass der Mitgliedsbeitrag und die Nenngelbühr für die Mannschaftsmeisterschaft an ihren Landesverband bezahlt sind.
- 25) Die authentische Auslegung dieser Durchführungsbestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaft ist ausschließlich Sache des NÖGV und des WGV Vorstandes. Der Vorstand des NÖGV und des WGV ist berechtigt, über Vorschlag der Sportwarte bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen Geldstrafen bis zu €400,- über den schuldigen Verein zu verhängen.

f. d. WGV
Sportwart Walter Fuchs
walterfuchs1@gmx.at
+43(0)664 180 35 15

f. d. NÖGV
Sportwart Roland Parmetler
roland-gordana@gmx.at
+43(0)680 214 16 85

NÖGV, WGV
St. Pölten, Wien November 2018